Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 51. Oels, den 21. Dezember 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 514. Oels, den 17. Dezember 1894.

Die im Kreisblatt pro 1894 S. 231 abgedruckten Propositionen wurden auf dem heut abgehaltenen Kreistage wie folgt erledigt:

1. in die Kreisversammlung wurden eingeführt die beiden neu gewählten Kreistagsabgeordneten Becker zu Langewiese und Schmiedigen zu Bernstadt;
2. die übrigen Gegenstände der Tagesordnung wurden durch Zustimmung zu den Vorschlägen des Kreis-Ausschusses gemäß erledigt.

Bei der Proposition XII. wurde beschlossen, die **fingirte** Einkommensteuer **nicht** in den Vertheilungsmaßstab der Kreis-Communal-Abgaben mit hineinzuziehen.

Nr. 515. Oels, den 13. Dezember 1894.

Die Haushaltsanschläge für die Volksschulen betreffend.

Für eine geordnete und sparsame Schulverwaltung ist es dringend wünschenswerth, daß schon bei Beginn der Rechnungsperiode übersehen werden kann, welche Aufwendungen für die Schule alljährlich erforderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt oder Staatsbeihülfen erbeten werden müssen. Im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen sowohl wie der staatlichen Schulverwaltung hat daher die Königliche Regierung höherer Anweisung zufolge die **Aufstellung von Haushaltsanschlägen für die Volksschulen** bis zum 1. April nächsten Jahres nach Maßgabe des untenfolgenden Formulars angeordnet.

Zur Erläuterung und Ausführung dieser Anordnung sowie des Formulars bemerke ich Folgendes:

1. Ausgenommen von der Nothwendigkeit, Haushaltsanschläge aufzustellen, sollen die ausschließlich von **einer** politischen Gemeinde unterhaltenen Schulen sein. Hierher gehören z. B. städtische Schulen, insoweit nicht auch ländliche Ortschaften dorthin eingeschult sind und von letzteren oder Hausvätern derselben mit unterhalten werden, also noch ein besonderer, Stadt und Land umfassender Schulverband besteht. Ferner gehören hierher diejenigen lediglich auf den Bezirk **einer** Gemeinde (ohne Betheiligung eines Dominiums) beschränkten katholischen oder evangelischen Schulen, welche **kraft Gesetzes** nach dem Schulreglement unterhalten werden, da auch hier die politische Gemeinde Träger der Schullasten ist, ferner diejenigen sich auf den Bezirk **einer** Gemeinde beschränkenden Societätsschulen, bei welchen die **sämmtlichen** Schullasten auf den Gemeindehaushalt übernommen sind.

Hieraus geht hervor, daß für die sämmtlichen ländlichen Schulen des Kreises, sowie für die Schulen in Hundsfeld und auch in Bernstadt Haushaltsanschläge aufzustellen sind; denn auch da, wo die politischen Gemeinden die baaren Schulbeiträge auf ihre Etats übernommen haben, sind daneben immer noch anderweite Träger der Schullast vorhanden.

2. Der Zweck der Haushaltsanschläge geht dahin, die **thatsächliche** Uebung, wie sie hinsichtlich der Schulunterhaltung bei jeder einzelnen Schule besteht, übersichtlich zu erläutern, es soll aber dabei **nicht** geprüft werden, ob diese thatsächliche Uebung durchweg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ebensowenig soll auch durch die Haushaltsanschläge die vielfach außerordentlich zweifelhafte Frage zum Austrag gebracht werden, ob die einzelnen zur Dotirung eines organisch verbundenen Schul- und Kirchenamts dienenden Grundstücke in Eigenthum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde stehen. Ihre Aufnahme ebenso wie diejenige sonstiger kirchlicher Einnahmen ist jedoch nothwendig, weil sonst der Etat kein klares Bild davon geben würde, wie hoch die Stelle dotirt ist und welche Leistungen den Schulunterhaltungspflichtigen zur Erreichung des Normaleinkommens noch obliegen. Es versteht sich von selbst, daß die kirchlichen Bezüge aber nur da in Betracht kommen, wo Schul- und Kirchenamt herkömmlich (organisch) verbunden sind, nicht aber dort, wo der Lehrer ein Kirchenamt nur nebenamtlich bekleidet.

3. Die Eintragungen in den Haushaltsanschlag haben keine rechts**erzeugende** Wirkung in dem Sinne, daß beispielsweise allein durch die Aufnahme eines Ausgabepostens die Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel verpflichtet werden könnten. Der Schulvorstand, dem die Aufstellung des Etats obliegt, erlangt, wie ausdrücklich hervorgehoben worden sei, hierdurch keinerlei weitere Rechte gegenüber den Trägern der Schullast, als sie ihm bis hierher zustanden. Ueber die Mittel zur Bestreitung neuer oder erhöhter Ausgaben haben vielmehr die Vertreter der Schulunterhaltungspflichtigen zu beschließen. Sind die durch diese Beschlüsse bewilligten Mehraufwendungen dauernder Natur, so ist der Schulvorstand befugt, sie in den Etat der folgenden Jahre ohne Weiteres wieder einzustellen.

4. Da die Haushaltsanschläge als reine Geldetats gedacht sind, müssen bei den Einnahmen sowohl als bei

den Ausgaben alle Naturalbezüge und der dafür zu veranschlagende Werth **vor der** Linie eingestellt werden; nur wo anstatt der Naturalien eine Geldentschädigung gewährt wird, ist diese in die Linie einzurücken.

Auch die kirchlichen Bezüge müssen, selbst wo sie in Geld bestehen, vor der Linie erscheinen, da sie ebensowenig Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen sind, wie die staatlichen Dienstalterszulagen.

5. Im Einzelnen bemerke ich zur Erläuterung des Formulars noch Folgendes:

1. Zum Titelblatt.

a. Als **überfüllt** gelten nach Anordnung des Herrn Ministers alle Schulen, bei denen beim Vorhandensein nur eines Lehrers mehr als 80, beim Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte aber mehr als 70 Kinder auf eine Lehrkraft entfallen.

b. Da die Etats, wie bereits erwähnt, lediglich die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Schulunterhaltung zum Ausdruck bringen sollen, so wird sub II 1 jede Schule zu bringen sein, bei der die Dominien und Gemeinden die Schullast tragen, einerlei, ob es sich um eine Reglementsschule im Rechtssinne handelt oder nicht, d. h. ob die Dominien zum Baargehalt 1/3 oder 1/4 beitragen, ob innerhalb der Gemeinden die Beiträge nach Possessionen, dem Katastralertrag oder den Staatssteuern vertheilt werden, oder ob in letztern alle Mitglieder oder nur diejenigen einer bestimmten Confession beitragen. (Der letztere Fall ist z. B. auch bei Nr. VI. des Titelblattes vorgesehen.) Unter II.2 gehören die reinen Hausväterschulen, unter II. 3 diejenigen, wo neben den Hausvätern noch dritte, beispielsweise ein Dominium oder an Stelle der Hausväter aus **einer** Gemeinde die politische Gemeinde selbst (nach Uebernahme der Hausväterbeiträge auf den Communaletat) beitragen.

c. Bei Nr. III. ist an die Art der Aufbringung der Lehrerbesoldungen als der regelmäßig wiederkehrenden, deshalb für die Zwecke des Etats wichtigsten Ausgaben gedacht. Wo auch hierfür verschiedene Maßstäbe bestehen, wird dies durch eine entsprechende Angabe z. B. zum Theil nach den Staatssteuern, zum Theil nach Possessionen, zum Ausdruck zu bringen sein. Einer besonderen Hervorhebung des Maßstabes für die sächlichen Ausgaben oder die Baukosten bedarf es nicht.

2. Einnahmen. In Titel IV. b. sind nicht diejenigen Leistungen aus der Staatskasse aufzuführen, welche auf der Beitragspflicht des Fiscus als Dominialbesitzers beruhen (für diese ist Titel X. bestimmt), sondern nur diejenigen, welche aus sonstigen voraussichtlich selten vorkommenden Verpflichtungsgründen entspringen.

Die Einnahmen in Titel VIII. und X. werden, soweit sie nicht fixirt sind oder in Naturalien bestehen, nach den Angaben der Einkommensverzeichnisse aufzuführen sein. Titel X A. a. B. a. und C. a. enthält die Leistungen der Dominien ohne Unterschied, ob sie auf Grund des Reglements oder besonderer Schulverfassung gewährt werden. Sowohl bei A., wie bei B. und C. dieses Titels wird es ausreichen, wenn die Leistungen sämmtlicher Dominien und sämmtlicher Gemeinden an baarem Gelde in je einer Summe zusammengefaßt werden, während bei den Naturalien eine derartige Zusammenfassung naturgemäß nicht immer möglich ist; doch ist sie thunlichst anzustreben, so daß es z. B. genügt zu sagen „seitens der Dominien A. B. C. . . . . Lt. Roggen, ... Lt. Gerste" und „seitens der Gemeinde D. E. (der Stellenbesitzer in der Gemeinde D.) . . . . Lt. Roggen." — Zu den Naturallieferungen für den Lehrer (C.) gehört natürlich auch das freie Holz zur Beheizung der Lehrerwohnung; hier sowohl wie bei D. wird besonders zu bemerken sein, ob freie Anfuhr und Zerkleinerung des Holzes gewährt wird, da sich hierdurch der Jahreswerth der Leistung wesentlich erhöht. Im Allgemeinen umfaßt Titel X. A. alle diejenigen in baarem Gelde bestehenden Einnahmen, welche erforderlich sind, um die sämmtlichen, nicht durch anderweite Einnahmequellen gedeckten Ausgaben zu bestreiten (also das sogenannte Schulkassendefizit). Ausgenommen sind nur die Geldentschädigungen für Naturalien und die Beträge für Ansammlung eines Baufonds und Verzinsung eines Baudarlehns. (Titel X. B. und C.)

Ob, inwieweit und in welchem Verhältniß zur Deckung dieses Schulkassendefizits die verschiedenen Kategorien der Schulunterhaltungspflichtigen herangezogen werden können, richtet sich nach dem für die Schule geltenden allgemeinen oder örtlichen Rechte.

3. Ausgabe. Die Bezüge des Lehrers (der Lehrer) werden aus den Einkommensverzeichnissen zu übernehmen sein und müssen natürlich mit den entsprechenden Positionen der **Einnahme** übereinstimmen. Zu Titel II a. IV—VI, X. wird ein nach den Erfahrungen der letzten Jahre bemessenes Pauschquantum zweckmäßig einzustellen sein. Ich verweise hier besonders auf das oben unter 3 Gesagte. Bei Titel IIb. mache ich darauf aufmerksam, daß eine Verpflichtung der Schulverbände, den Lehrern die Kosten für Reisen zu Lehrer-Conferenzen zuersetzen, nicht besteht.

Titel VIIa. wird dort, wo freies Holz zur Beheizung der Unterrichtsräume geliefert wird, anders zu fassen sein.

Der Haushaltsanschlag muß schließlich, wie es wohl selbstverständlich ist, in Einnahme und Ausgabe balanciren und ist für das Etatsjahr, d. i. die Zeit vom 1. April bis Ende März, aufzustellen. Derselbe wird zweckmäßig für eine Rechnungsperiode von 3 Jahren zu entwerfen sein, weil ja in den seltensten Fällen die Einnahmen und Ausgaben erheblichen Schwankungen unterworfen sind. In Einnahme und Ausgabe haben aber nicht etwa die dreijährigen, sondern nur die Jahresanschlagssummen, letztere soweit erforderlich nach dreijährigem Durchschnitt, zu erscheinen.

Da die Haushaltsanschläge von mir geprüft und bestätigt werden sollen, so ersuche ich die Schulvorstände, mit der Aufstellung dieser Anschläge nach dem untenfolgenden Formular **alsbald** vorzugehen und die Arbeit so zu fördern, daß mir die Anschläge **bis zum 15. Februar k. J. spätestens** vorgelegt sind.

Auch bitte ich, der Aufstellung der Anschläge die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, weil regelmäßig Abschriften der bestätigten Etats dann der Königlichen Regierung einzureichen sind, wenn es sich um Bewilligung irgend welcher einmaliger oder dauernder Staatsbeihilfen zu persönlichen oder sächlichen (insbesondere Bau-) Kosten handelt, im Uebrigen aber sich die Kgl. Regierung die jederzeitige Einforderung der Etats vorbehalten hat.

Schließlich veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher, den Schulvorständen von dieser Verfügung durch Vorlage des Kreisblattes **sofort** Kenntniß zu geben.

Haushalts-Anschlag

de(r)s . . . . lischen-Schul-(gemeinde) Verbandes zu Kreis
für die Zeit vom bis

I. An der Schule unterrichte . . . vollbeschäftigte Lehrer . . . Lehrerinnen in . . . Klassen
Mit dem Amte des Lehrers ist dasjenige eines Organisten (Cantors, Küsters) an der Kirche zu herkömmlich verbunden.
Die Klassen zählen . . bis . . Schüler . . . Ueberfüllt sind . . . Klassen mit bez. . . . bez. . . . Kindern.

II. Die Schule wird unterhalten:
1. nach der Bestimmung des Reglements von den Gemeinden allein oder in Verbindung mit Dominien,
2. lediglich von den Hausvätern des Schulbezirks,
3. von den Hausvätern in Verbindung mit Dritten.

III. Die baaren Schulbeiträge werden aufgebracht durch Zuschläge zur Einkommensteuer (den direkten Staatssteuern) — nach Possessionen, dem Reinertrage der Liegenschaften 2c.

IV. Gutsherr des Schulortes (Patron der Schule) ist wohnhaft zu
Kreis

V. Der Ortsschulinspektor wohnt km weit in

VI. **Zum Schulverband zur Schulgemeinde** gehören folgende Ortschaften (die evangelischen, katholischen, jüdischen Hausväter aus folgenden Ortschaften):

	Entfernung von dem Schulort.	Seelenzahl.	schulpflichtige Kinder			Hausväter		
			evangelisch	katholisch	jüdisch	evangelisch	katholisch	jüdisch
1								
2								
3								
4								
Zusammen								
Von den Hausvätern gehören dem Besitzstande an:								

VII. **An Gebäuden gehören zur Schule** (Schul- und Organisten-, Küster- u. s. w. -Stelle):

1. . . Schulhaus mit . . Klassen und . . Wohnung für verheirathete Lehrer, für unverheirathete Lehrer
2. Stallgebäude enthaltend

Baulicher Zustand.	Feuer-Versicherungs-Summe

VIII. **An Grundstücken gehören zur Schule** (Schul- und Organisten-, Küster- u. s. w. -Stelle):
. . ha Garten und . . ha Acker, sowie . . ha Wiese, zusammen . . . . ha, wovon der Lehrer . . ha mit einem Ertragswerth von Mark nutzt.

IX. Personalverhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrkräfte:

Name	Geburtsort	Confession	Verheirathet	Anstellung		Datum der Anstellungs-Verfügung.	Datum der Vereidigung bezw. ersten Anstellung	Mitglied der Lehrer-Wittwen-Kasse	Ob gleichzeitig Kirchendiener
				interimistisch	definitiv				

Der Rendant . . . . . hat eine Kaution von . . . . . geschr. ꝛc. in . . . . . bei der . . . . . Kasse hinterlegt.

Titel	Einnahme	ℳ	₰	Jährlicher Betrag ℳ	₰
I.	**Aus Grundvermögen:**				
	a. Nutzungswerth der de . . Lehrer (Lehrer und Organisten u. s. w.) überwiesenen freien Wohnung (vergl. Ausgabe-Titel Ia. Nr. 3 . .) (vor der Linie)	. . .	. .		
	b. Ertrag der de . . Lehrer (Lehrer und Organisten u. s. w.) überwiesenen Grundstücke (vergl. Ausgabe-Titel Ia. Nr. 2 . . .) (vor der Linie)	. . .	. .		
	c. Einnahme aus vermietheten, dem Schulverbande gehörigen Gebäuden und aus von ihm verpachteten Grundstücken	. . .	. .		
II.	**Aus Kapitalvermögen:** Zinsen von Hypotheken, Schuldforderungen, Ablösungskapitalien, Werthpapieren, Sparkassen-Einlagen, Vermächtnissen, Stiftungen ꝛc. (im Einzelnen näher anzugeben)	. . .	. .		
III.	**Aus Berechtigungen:** Renten, Grundzinsen, Kanons, sonstige Gefälle (wie vor)	. . .	. .		
IV.	**Aus der Staatskasse:**				
	a. Beiträge auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889	. . .	. .		
	b. Zuschüsse auf Grund rechtlicher Verpflichtung	. . .	. .		
	c Jederzeit widerrufliche Beihülfen zur Uebertragung der Beiträge der leistungsunfähigen Mitglieder des Schulverbandes, der Schulgemeinde (bei Tit. IX.) einschließlich der Beihülfe von M. zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts der confessionellen Minderheit .	. . .	. .		
	Summe Titel IV. .	. . .	. .		
V.	**Aus anderen Kassen und Fonds:** Knappschaftskasse, Freikurgelder-Fonds, Zuschuß der Kämmerei-, Gemeindekasse und dergl.	. . .	. .		
VI.	**Aus Sammlungen** bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel- und Büchsengeld (über die Verwendung bestimmt bei Reglementsschulen § 50 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, vergl. auch Titel Va. der Ausgabe) .	. . .	. .		
VII.	**Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher Verpflichtungen:** (Art, Grund und Umfang der Verpflichtung sind näher anzugeben) . .	. . .	. .		
VIII.	Leistungen aus kirchlichen Quellen: (außer den sub I. aufgeführten Einnahmequellen), (vor der Linie)				
	A. An Geld insgesammt M. Pf.				
	B. An Naturalien:				
	. . . . .				
	. . . . .				
	im Gesammtwerth von M. Pf.				

Titel	Einnahme	ℳ	₰	Jährlicher Betrag ℳ	₰
	Uebertrag				
IX.	Schulgeld: a. nach Nr. 1 § 4 Ges. vom 14. Juni 1888	. . .	. .		
	b. nach Nr. 2 § 4 Ges. vom 14. Juni 1888 (hier ist auch anzugeben, bis zu welcher Zeit die Schulgelderhebung genehmigt ist)	. . .	. .		
	Summa Titel IX. . .	. . .	. .	. . .	. .
X.	**Jährliche Beiträge der Schul-Unterhaltungspflichtigen: *)**				
	A. zur laufenden Schul-Unterhaltung mit Ausschluß der Naturalien oder etwaige Entschädigungen für frühere Naturalien (cfr. C.)				
	a. seitens des Dominiums, der Dominien des Gutsherrn, Grundherrn	. . .	. .		
	b. seitens der Mitglieder der Schulgemeinde	. . .	. .		
	der politischen Gemeinde(n)				
	Stellenbesitzer u. s. w.	. . .	. .		
	B. zur Ansammlung eines Baufonds oder zur Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehns (vergl. Tit. IXb. und c. der Ausgabe)				
	a. seitens des Dominiums, des Gutsherrn, Grundherrn	. . .	. .		
	b. seitens der Mitglieder der Schul- (politischen) Gemeinde . .	. . .	. .		
	C. an Naturalien für den Lehrer (im Einzelnen anzugeben) (vor der Linie)				
	a. seitens der Dominien:				
	b. seitens der Gemeinden (Gemeinde-Mitglieder):				
	oder als Geldentschädigung für frühere Naturallieferungen				
	a. seitens der Dominien	. . .	. .		
	b. seitens der Gemeinden (Gemeinde-Mitglieder)	. . .	. .		
	D. An Holz für Beheizung der Schulräume (vor der Linie)				
	Summa Titel X. . .	. . .	. .		
	(anzugeben, von wem Naturalien oder Entschädigungen zu leisten sind).				
XI.	**Schulversäumnißstrafgelder:** (Die eingehenden Beträge sind gesondert zu verwalten und dürfen nur zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für arme Kinder verwendet werden) vergl. Tit. Va. der Ausgabe . . .	. . .	. .		
XII.	Insgemein, unvorhergesehene Einnahmen (insbesondere Ueberschüsse und Ersparnisse des Vorjahres)	. . .	. .		
	Gesammteinnahme .				

*) Vorzugsweise dieser Titel ist nach der für die einzelne Schule bestehenden Verfassung hinsichtlich der Schul-Unterhaltungslast verschieden zu gestalten.

Titel	Ausgabe	ℳ	₰	Jährlicher Betrag ℳ	₰
I.	**Besoldungen und feste Remunerationen:** (Anmerk. s. unten)				
	a. der 1. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. baar aus der Schulkasse	. . .	. .		
	1. baar aus der Staatskasse (vergl. Einnahme Tit. IVb. und c.) .	. . .	. .		
	2. durch den Ertrag des ihm überwiesenen Landes (vor der Linie) vergl. Titel IB. der Einnahme (vor der Linie)				
	3. freie Wohnung im Werthe von (vor der Linie) (vergl. Titel IA. der Einnahme) bezw. Wohnungs-Entschädigung	. . .	. .		
	Anmerkung: Bei größeren Schulsystemen wird nur die Gesammtsumme des Einkommens der einzelnen Lehrer anzugeben sein.				

Titel	Ausgabe	M	Pf	Jährlicher Betrag M	Pf
	Uebertrag	. . .	. .		
	4. Staatliche Dienstalterszulage (vor der Linie)				
	5. Feuerungsmaterial im Werthe von (vor der Linie) einschließlich des Werths der freien Anfuhr und Zerkleinerung bezw. Feuerungs-Entschädigung (und zwar am 1. Oktober und 2. Januar je 1/3 und am 1. April und 1. Juli je 1/6)	. . .	. .		
	6. Sonstige Naturalien im Werthe von . . (vor der Linie) bezw. an Entschädigung für früher gewährte Naturalien . . . . (vergl. im Einzelnen Titel XC. der Einnahme)	. . .	. .		
	7. Aus kirchlichen Bezügen (vergl. Titel VIII. der Einnahme) (vor der Linie)				
	α) baar				
	β) Naturalien im Werthe von				
	Das pensionsanrechnungsfähige Stelleneinkommen ist auf M. festgesetzt.				
	b. Der 2. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. (wie vor)	. . .	. .		
	2. " "	. . .	. .		
	3. u. s. w.	. . .	. .		
	Das pensionsfähige Stelleneinkommen ist auf M. festgesetzt.				
	c. Der 3. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. (wie vor)	. . .	. .		
	2. " "	. . .	. .		
	3. u. s. w.	. . .	. .		
	Das pensionsfähige Stelleneinkommen ist auf M. festgesetzt.				
	d. Die Handarbeitslehrerin . . . . . erhält	. . .	. .		
	e. Der Lehrer . . . . . aus . . . . . erhält für Ertheilung des Religionsunterrichts der confessionellen Minderheit	. . .	. .		
	Summa Tit. I.	. . .	. .		
II.	**Andere persönliche Ausgabe:**				
	a. Für Vertretung erkrankter, beurlaubter, verhinderter Lehrer	. . .	. .		
	b. Zu Umzugskosten und zu Reisevergütungen für die Lehrer anläßlich von Lehrer-Conferenzen	. . .	. .		
	Summa Titel II.	. . .	. .		
III.	**Beiträge:** a. zur Ruhegehaltskasse (Ges. vom 23. Juli 1893)	. . .	. .		
	b. zur Lehrer-Wittwenkasse (Ges. vom 22. Dezember 1869) . .	. . .	. .		
	Summa Titel III.	. . .	. .		
IV.	**Verwaltungskosten:**				
	a. dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Aufstellung der Heberollen, Einziehung der Schulbeiträge, Rechnungslegung, Schreibmaterialien vierteljährlich nachträglich	. . .	. .		
	b. für Drucksachen (Schulblatt, Versäumnißlisten 2c.)	. . .	. .		
	Summe Titel IV.	. . .	. .		
V.	**Zu Unterrichtsmitteln:**				
	a. für Lehr- und Lernmittel (vergl. Titel VI. und XI. der Einnahme) .	. . .	. .		
	b. de . . Lehrer . . zu Schreibmaterialien, Tinte, Kreide, Saiten 2c. .	. . .	. .		
	c. für Beschaffung von Materialien zum Handarbeits-Unterricht (Nadeln, Zwirn, Wolle 2c.) [Ueber die Verwendung dieses Betrages muß die Handarbeitslehrerin Rechnung legen]	. . .	. .		
	Summe Titel V.	. . .	. .		
	Seite	. . .	. .		

Titel	Ausgabe	ℳ	₰	Jährlicher Betrag ℳ	₰
	Uebertrag	. . .	. .		
VI.	**Zu Schulutensilien**	. . .	. .		
VII.	**Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung:**				
	a. Für Brennmaterial für die Schulklassen mit Einschluß der Anfuhr desselben und des Kleinmachens des Holzes	. . .	. .		
	b. Für die Besorgung des Heizens der Oefen und der Reinigung der Schulräume, sowie Aborte	. . .	. .		
	c. Für die Reinigung der Schornsteine, Oefen und Ofenröhren	. . .	. .		
	d. Für die Beleuchtung der Schulzimmer	. . .	. .		
	Summe Titel VII.	. . .	. .		
VIII.	**Abgaben und Lasten:**				
	a. Grundabgaben	. . .	. .		
	b. Feuerversicherungs-Beiträge	. . .	. .		
	Summe Titel VIII.	. . .	. .		
IX.	**Zu Bauzwecken:**				
	a. Zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen	. . .	. .		
	b. Zur Ansammlung eines Baufonds (Verfügung vom ....) . . % der . . . . . Steuern . .	. . .	. .		
	c. Zur Verzinsung und Tilgung des am ..... zu . . . . . % Zinsen ꝛc. übernommenen Baudarlehns, welches am . . . . . getilgt sein soll	. . .	. .		
	Summe Titel IX.	. . .	. .		
X.	**Insgemein,** zu unvorhergesehenen Ausgaben, zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und Ausgabe-Ueberschreitungen	. . .	. .	. . .	. .
	Gesammtausgabe	. . .	. .		
	Gesammteinnahme	. . .	. .	. . .	. .
	Aufgestellt.			Balancirt.	
	Der Schul- (Gemeinde-) Vorstand.				

Nr. 516. Oels, den 19. Dezember 1894.

Nachdem auch in diesem Jahre die Beschaffung der Bescheinigungen über die Endzahlen aus den Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung auf Kreiskosten übernommen worden ist, ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ergebenst, mir den zum bevorstehenden Umtausch der Quittungskarten voraussichtlich erforderlich werdenden Bedarf an Formularen zu den qu. Bescheinigungen baldgefälligst anzuzeigen, damit Zusendung rechtzeitig erfolgen kann.

Nr. 517. Oels, den 18. Dezember 1894.

Dampffässer ꝛc. betreffend.

Das Bedürfniß nach einer technischen Ueberwachung solcher mit Ueberdruck betriebener Dampf- und Kochapparate, die als Dampfkessel im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung nicht angesehen werden können, hat zum Erlaß der Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1888 (Amtsblatt pro 1889 S. 19) geführt, durch die für die gefährlicheren unter diesen Dampfgefäßen, eine der Dampf-Kessel-Ueberwachung ähnliche Beaufsichtigung herbeigeführt werden sollte.

Nach höheren Ortes ergangenen Bestimmungen soll nunmehr geprüft werden, inwieweit die über die Polizei-Verordnung gemachten Erfahrungen deren Abänderung oder Ergänzung wünschenswerth machen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen die Herren Amtsvorsteher wollen sich hierüber **bis zum 15. Januar 1895** gefälligst äußern und dem Berichte eine Nachweisung folgender in den Polizeibezirken vorhandenen Apparate beifügen:

1. der Apparate zum Säftekochen (in Zuckerfabriken);
2. der Apparate zum Heben und Fortbewegen von Flüssigkeiten, sogenannten Montojus: in Zuckerfabriken, Brennereien und anderen Fabriken;
3. Apparate zum Reinigen von Fässern (in Brauereien);
4. Kochgefäße zum Dämpfen von Viehfutter (in Brennereien und landwirthschaftlichen Betrieben);

Bei jedem Apparat ist erforderlich die Angabe:

a. des Besitzers;
b. des Inhaltes in Litern und der höchste Atmosphärendruck des Dampfes, der in die Apparate eingelassen wird;
c. des Verwendungszweckes, der Füllungsweise, der Dauer des Einwirkens des Dampfes;

d. des Durchmessers der Apparate in Cylinderform;
e. der angebrachten Sicherheitsvorrichtungen (Wasserstandsgläser, Probirhähne, Sicherheitsventile 2c.)

No. 518. Breslau, den 10. Dezember 1894.

Bekanntmachung.

Betreffend die Einziehung der Gebäude-Versicherungsbeiträge für das 2. Halbjahr 1894 und der Mobiliar-Versicherungsbeiträge für das Jahr 1895.

Die von der den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuersocietät nach § 25 des Reglements für das 2. Halbjahr 1894 zu leistenden ordentlichen Gebäude-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines 2¼ fachen Simplums sowie für die mit dem 1. Oktober d. J. zugetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in der Deklaration berechneten Quartalsbeiträge sind nach jener Bestimmung von 2.—31. Januar k. J. an die Ortserheber zu zahlen nnd von diesen an die betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Klassen abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1895 in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Gleichzeitig mit den Gebäude-Versicherungs-Beiträgen sind auch die am 2. Januar 1895 fälligen Mobiliar-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1895 einzuziehen und an die Kreis-Feuer-Societäts-Kasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuliefern.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
gez. Stengel.

Oels, den 18. Dezember. 1894.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Societäts-Theilnehmer und veranlasse die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises **die Gebäudeversicherungsbeiträge** für das 2. Halbjahr 1894 in Höhe eines 2¼fachen Simplums oder eines halbjährigen ordentlichen Beitrages, sowie **die Mobiliar-Versicherungsbeiträge** für das Jahr 1895 mit dem vollen ordentlichen Jahressatze im Monat Januar nächsten Jahres durch die Ortserheber in die hiesige Kreis-Feuer-Societäts-Kasse abliefern zu lassen.

Die bei der Mobiliar-Versicherung vorgekommenen und bis zum 1. Januar 1895 etwa noch eintretenden Abgänge sind baldigst hierher anzuzeigen.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.
Königlicher Landrath
von Kardorff.

Nr. 519. Oels, den 13. Dezember 1894.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der zuständigen Herren Minister die Einführung gefrorenen australischen Fleisches in die diesseitigen Staaten für nicht zuläßig erachtet worden ist. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Uebereinstimmung mit der technischen Deputation für das Veterinärwesen haben sich nämlich dahin geäußert, daß das Gefrierenlassen des Fleisches für den überseeischen Transport die dem Fleische unter Umständen anhaftenden Schädlichkeiten für Menschen und Thiere in der Regel nicht beseitigt.

Sofern etwa die Einführung gefrorenen australischen Fleisches nach einem Orte des hiesigen Kreises stattfinden sollte, sehe ich einer **baldigen** Anzeige darüber entgegen.

Nr. 520. Breslau, den 10. Dezember 1894.

Es ist vorgekommen, daß ein Amtsvorsteher zu Eissprengungen militärische Hilfe unmittelbar — unter Umgehung der Central-Instanz — requirirt hat. Es wird daher unter gleichzeitigem Hinweis auf den Runderlaß vom 4. Februar 1892 (I VI/XII. 210), nach welchem zu Eissprengungen die vorherige Genehmigung der diesseitigen Instanz, bezw. für die Oder des Herrn Ober-Präsidenten erforderlich ist, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch über Heranziehung militärischer Hilfe zu diesem Zweck **nur** die Centralstellen, also für die Oder der Herr Ober-Präsident, in den übrigen Fällen die diesseitige Instanz ausschließlich zu befinden hat. Die Entscheidung ist nöthigenfalls telegraphisch einzuholen.

Kgl. Regierungs-Präsident.
Dr von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 19. Dezember 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises unter Hinweis auf die Kreisblatt-Verfügung vom 15. Februar 1892 (Krsbl. S. 25).

Nr. 521. Oels, den 13. Dezember 1894.

Die Nachtwache 2c. betr.

Nach § 5 Abschnitt IX. der Dorfpolizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 haben die Wächter in den Landgemeinden in der Zeit von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr auf- und des Morgens um 5 Uhr abzuziehen, in der Zeit von Ostern bis Michaelis aber um 10 Uhr auf- und um 3 Uhr abzuziehen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Ausnahmen von dieser Bestimmung unstatthaft sind.

Nr. 522. Oels, den 18. Dezember 1894.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 16. Februar 1891 (Kreisblatt S. 26, Nr. 72) und vom 1. Juni 1891 (Kreisblatt S. 82, Nr. 201) ergebenst, mir die Nachweisungen über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch-galizisch-polnischer Arbeiter für das Vierteljahr Oktober—Dezember cr. bestimmt bis zum 28. d. M. einzureichen.

Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zantoch, den 17. Dezember 1894.

Auf den Jagdrevieren Zantoch und Postelwitz werden zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken ausgelegt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Schickerwitz, den 20. Dezember 1894.

Gift gegen Raubzeug wird von heut bis Ende Februar ausgelegt auf der Majoratsherrschaft Schickerwitz.

Der Amtsvorsteher.
von Puttkamer.

Hundsfeld, den 20. Dezember 1894.

Unter den Schweinen des Arbeiters Robert Klein hierselbst ist die Schweinepest ausgebrochen. Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.
Friedrich.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 51 des Oelser Kreisblattes.

— Zur Bewältigung des während der Weihnachts- und Neujahrszeit zu erwartenden stärkeren Personen-Verkehrs werden auf der Strecke Breslau—Namslau nachstehende Personen-Sonderzüge in folgendem Fahrplane verkehren: Am 21., 22., 23., 24., 26., 27. Dezember 1894 und 2. Januar 1895

Vorzug Nr. 405. Vorzug Nr. 406.

546	Nachm. ab	Breslau Märk. Bahnh.	an 957	Nachm.
635	„ „	Breslau Oderthorbahnh.	„ 942	„
713	„ an	Oels	ab 856	„
		Namslau	„ 810	„

Am 22., 23., 24. und 27. Dezember 1894.

Vorzug Nr. 403. Vorzug Nr. 404.

1024	Vorm. ab	Breslau Märk. Bahnh.	an 212	Nachm.
1112	„ „	Breslau Oderthorbahnh.	„ 153	„
1149	„ an	Oels	ab 110	„
		Namslau	„ 1222	„

Die Benutzung dieser Züge wird im Interesse einer pünktlichen Beförderung den nach den Stationen bis Namslau, Jarotschin und Wilhelmsbrück bezw. den nach Breslau, Berlin und Dresden Reisenden empfohlen.

M. 5,00. | 5 Mark pro Quartal bei allen deutschen Post-Anstalten. | M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der **hervorragendsten Autoren.**

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. **„Deutscher Hausfreund"**, illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. **„Illustrirte Modenzeitung"**, 8seitig mit Schnittmuster; monatl.
3. **„Humoristisches Echo"**, wöchentlich.
4. **„Verloosungs-Blatt"**, zehntägig.
5. **„Landwirthschaftliche Zeitung"**, wöchentlich.
6. **„Die Hausfrau"**, wöchentlich.
7. **Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht"**, wöchentlich.
8. **„Deutscher Rechtsspiegel"**, Samml. neuer Gesetze und Reichsger.-Entscheidungen nach Bedarf.

Ende Dezember beginnt der fesselnde Roman:

„Verjährter Groll" von **George Ohnet.**

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten" haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Advents-Sonntage

Gottesdienst in der evang. Schloßkirche zu Oels.
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Vikar Schott aus Tarnowitz. (Probepredigt.)
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Montag, den 24. Dezember, Nachmittags 4 Uhr: Christnachtsfeier: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

Am 1. hl. Weihnachtstage.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

In der St. Salvatorkirche.

Mittags 12 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

*) Collekte für die kirchliche Armenpflege.

Am 2. hl. Weihnachtstage.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Beichte 8½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Collekte für den schlesischen Vikariatsfonds.

! Wichtig für Jedermann !

Gegen **alte Wollsachen** aller Art liefere moderne, haltbare **Kleider-, Unterrock-** und **Läuferstoffe, Schlafdecken, Teppiche** etc. sowie **Buckskin, blaue Cheviot** und **Loden.** — Anerkannt billig. — Muster sofort frei **Gebrüder Cohn, Ballenstedt a. H** Nr. 102

Tüchtige Vertreter gesucht!

Eleganter

Damen-Fehpelz,

fast neu, sehr preismäßig zu verkaufen; wo, sagt die Expedition der Lokomotive.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 15. Dezember 1894.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	13	30	13	—	12	80
„ gelb	13	20	12	80	12	50
Roggen	10	70	10	50	10	20
Gerste	13	—	12	—	11	—
Hafer	11	—	10	80	10	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	2	10	2	—	1	90
Stroh	18	—	17	—	16	—

Nur 11 Pf. wöchentlich,

das sind vierteljährlich 1,50 Mark, kostet die billigste, beste und beliebteste Tageszeitung, der täglich in Ratibor 12 große Seiten stark erscheinende

„General-Anzeiger für Schlesien und Posen"

mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage

„Hausfreund"

und dem **Eisenbahn-Fahrplan** für die Provinzen Schlesien und Posen. Der General-anzeiger für Schlesien und Posen ist die **billigste,** reichhaltigste, interessanteste Provinzial-Zeitung und bringt u. A. die **Schlußkurse der Berliner Geld-, Getreide- und Spiritusbörse;** die Ziehungsliste der preußischen **Lotterie; gediegenes Feuilleton.** Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" orientirt anerkannt ausreichend und schnell über das gesammte politische und öffentliche Leben, bringt **Familien-Nachrichten** und die von den Landwirthen so hochgeschätzte, anerkannt zuverlässigen **Wochen-Wetter-Ansagern u. s. w.** In seinem **„Arbeitsnachweis"** bringt der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" täglich 100 neue offene Stellen für Forstbeamte, Landwirthe, Techniker, Kaufleute, Handwerker, weibliche Personen aller Berufe, Arbeiter u. s. w; ferner im **„Geschäfts-Verkehr"** zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. wie keine andere Zeitung.

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" (im Post-Zeitungs-Katalog Nr. 2652 Seite 98) kostet für das 1. Quartal 1895 nur 1,50 Mark bei allen Postanstalten, den Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.